

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufsbedingungen)

Stand: 01/2014

**der Firma BWH Bohrwerkzeuge Hoffmann GmbH & Co. KG
Kastanienring 8 - 09661 Hainichen**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Verträge zwischen der BWH Bohrwerkzeuge Hoffmann GmbH & Co. KG - nachstehend BWH genannt - und dem Käufer kommen einzig unter Einbezug der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande. Diese gelten auch für folgende und künftige Kaufverträge zwischen der BWH und dem Vertragspartner, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Besitzt der Vertragspartner eigene AGB, werden diese nur insoweit Vertragsgegenstand, als diese den vorliegenden AGB der BWH nicht widersprechen oder diese schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurden. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Zustimmung der BWH. Wird der BWH gegenüber ein Vertrag unter Bezugnahme auf fremde Geschäftsbedingungen bestätigt, gilt unser Schweigen darauf nicht als Einverständnis. Die vorliegenden AGB gelten für mündliche und schriftliche Verträge gleichermaßen.
2. Mit Vertragsschluss versichert der Vertragspartner, den Vertragsgegenstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen. Im Vertretungsfall, den der Vertragspartner zu offenbaren hat, versichert er ausdrücklich, zum Abschluss des Vertrags und zur In - Empfangnahme des Kaufgegenstandes bevollmächtigt zu sein.
3. Alle Angaben über den Kaufgegenstand in Werbeunterlagen oder sonstigen Unterlagen über technische Leistung, Betriebseigenschaften und Einsetzbarkeit für den vom Vertragspartner beabsichtigten Zweck, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die BWH Vertragsbestandteil. Diese haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben.

§ 2 Angebot und Lieferumfang

1. Die Angebote der BWH sind stets freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Änderungen sind unangemessen und vom Käufer nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das handelsübliche Maß hinausgehen. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die BWH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Kaufvertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn die BWH entweder die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die BWH wird dem Käufer eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich schriftlich mitteilen.
3. Sämtliche zwischen der BWH und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Liefervertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager der BWH oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Soll die Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsabschluss erfolgen, ist der BWH bei Preiserhöhungen ihrer Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. An den vereinbarten Preis ist die BWH nur für die vereinbarte Lieferzeit - jedoch mindestens einen Monat - gebunden. Mehraufwendungen, die der BWH durch den Annahmeverzug des Käufers entstehen, kann sie vom Käufer ersetzt verlangen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bei Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug innerhalb von 12 Tagen (Zahlungseingang) an die BWH zu leisten. Die dem Käufer aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden

hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

3. Die BWH nimmt ausschließlich in Fällen zuvor hierüber schriftlich getroffener Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der BWH über den Gegenwert verfügen kann.

4. Die Aufrechnung mit etwaigen von der BWH bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

5. Zahlungen dürfen an Angestellte der BWH nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

§ 4 Lieferfristen und Verzug

1. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von der BWH ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.

2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streiks und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Einflussbereichs der BWH oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von Einfluss sind.

4. Entsprechendes gilt, wenn die BWH ihrerseits nicht rechtzeitig beliefert wird. Die BWH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller sie nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung von der BWH zu vertreten ist (z.B. bei Zahlungsverzug).

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

6. Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung Schaden erwächst, so haftet die BWH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Für durch Verschulden ihres Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat die BWH - ausgenommen Auswahl- oder Überwachungsverschulden - nicht einzustehen. Satz 1 gilt nicht, falls sich das Verhältnis zwischen der BWH und dem Käufer nach Werkvertragsrecht bestimmt.

8. Die BWH kann neben der gesetzlichen Frist des § 286 Abs.3 BGB und der Mahnung den Käufer auch hiervon abweichend durch ein anderes nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel im Sinne des § 286 Abs.2 BGB in Verzug setzen.

§ 5 Gefahrenübergang und Transport

1. Versandweg und -mittel sind bei fehlender besonderer Vereinbarung der Wahl der BWH überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von §14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen geht im Falle des Versandkaufes die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die BWH noch weitere Leistungen übernommen hat.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage des Angebots der Übergabe an auf den Käufer über. Jedoch ist die BWH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII (Mängelrüge und Haftung für Mängel) entgegenzunehmen.

5. Teillieferungen sind zulässig soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die BWH behält sich das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor.

2. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie - wenn dies schriftlich vereinbart wird, ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt ist oder es sich um einen Finanzierungskauf handelt - unverzüglich gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen; andernfalls ist die BWH berechtigt, diese auf Kosten des Käufers selbst zu versichern. Der Käufer verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche an die BWH abzutreten.

3. Der Käufer darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung der BWH nicht verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, die BWH bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die BWH Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der BWH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, ist der Käufer zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.

4. Der Käufer, der nicht Verbraucher ist, ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt der BWH aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) der BWH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der BWH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich die BWH die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann die BWH verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

5. Soweit für den Kaufgegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht der BWH während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefes zu.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die BWH zur Rücknahme der Ware nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der BWH höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen der BWH gutgebracht.

§ 7 Mängelrüge und Haftung für Mängel

Für Mängel haftet die BWH wie folgt:

1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an die BWH zu rügen sind.

2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich, nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der BWH auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Bei einem Verbrauchergeschäft liegt das Wahlrecht beim Käufer, es sei denn, der BWH wird durch die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung mit Kosten belastet, die sich bei einer anderen Wahl nicht ergeben hätten, sofern dies ohne Nachteil für

den Käufer bleibt. Ersetzte Teile werden Eigentum der BWH. Bei Austausch der gesamten Kaufsache im Wege der Nacherfüllung hat die BWH für die zurückgenommene Sache gegen den Käufer einen Anspruch auf uneingeschränkte Nutzungsentschädigung. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach den durchschnittlichen Mietkosten für die Sache, die in dem Zeitraum der Nutzung angefallen wären.

3. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten, bei einem Verbrauchergeschäft in 24 Monaten. Bei gebrauchten Waren verjähren die Mängelansprüche von Verbrauchern in 12 Monaten ab Gefahrübergang. In allen anderen Fällen stehen dem Käufer Mängelansprüche nur dann zu, wenn dies mit der BWH ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese üblich sind und/oder vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der BWH zurückzuführen sind.

5. Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Käufer der BWH für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die BWH sofort zu verständigen ist, oder wenn die BWH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und von der BWH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen verjähren die Mängelansprüche in 12 Monaten. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Nutzungsunterbrechung verlängert.

7. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der BWH vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.

8. Schlägt eine von der BWH zu erfüllende Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz mehrerer Versuche fehl, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Für die Nacherfüllung sind BWH unter Berücksichtigung der Belastung für den Käufer und der Kompliziertheit des Mangels in der Regel zwei Gelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

9. Für Schadensersatzansprüche gilt § 8.

§ 8 Haftungsbegrenzung/ Schadensersatz

1. Die Haftung der BWH richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten der BWH eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt die BWH ihren Anspruch gegenüber der Versicherung an den Käufer ab.

2. Die vom Käufer gegenüber der BWH geltend zu machenden Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, besteht jedoch eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, sofern die BWH schriftlich einen Anspruch des Käufers als unbegründet zurückgewiesen hat.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Der Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Betriebssitz der BWH unbeschadet des Rechts der BWH, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Mietvertragsbedingungen)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Verträge zwischen der BWH Bohrwerkzeuge Hoffmann GmbH & Co. KG - nachstehend BWH genannt - und dem Mieter kommen einzig unter Einbezug der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande. Diese gelten auch für folgende und künftige Mietverträge zwischen der BWH und dem Mieter, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Besitzt der Mieter eigene AGB, werden diese nur insoweit Vertragsgegenstand, als diese den vorliegenden AGB der BWH nicht widersprechen oder durch diese schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurden. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Zustimmung der BWH. Wird der BWH gegenüber ein Vertrag unter Bezugnahme auf fremde Geschäftsbedingungen bestätigt, gilt unser Schweigen darauf nicht als Einverständnis. Die vorliegenden AGB gelten für mündliche und schriftliche Mietverträge gleichermaßen.

2. Mit Vertragsschluss versichert der Mieter, die Mietgegenstände im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu mieten. Im Vertretungsfall, den der Mieter zu offenbaren hat, versichert er ausdrücklich, zum Abschluss des Mietvertrages und zur Inempfangnahme des Mietgegenstandes bevollmächtigt zu sein.

3. Alle Angaben über den Mietgegenstand in Werbeunterlagen oder sonstigen Unterlagen über technische Leistung, Betriebseigenschaften und Einsetzbarkeit für den vom Mieter beabsichtigten Zweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die BWH Vertragsbestandteil. BWH haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben.

4. BWH behält sich ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, insofern der andere Mietgegenstand für den vertragsgemäßen Gebrauch gleichermaßen geeignet ist.

5. Mieter ohne Kundenkonto müssen bei Abholung der Mietgeräte einen gültigen Personalausweis mit Angabe ihrer amtlich gemeldeten Adresse vorlegen. Die BWH behält sich vor, sowohl vor Anmietung, als auch während der Laufzeit des Vertrages eine in ihrer Höhe von BWH festgelegte Kautions zu verlangen. Die Kautions wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

§ 2 Vertragsbeginn, Vertragsende, Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Insofern vertraglich nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, beginnt das Mietverhältnis mit Unterzeichnung des Mietvertrags, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes.

2. Das Mietverhältnis endet entweder mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages einer vereinbarten Befristung, durch ordentliche Kündigung unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen oder durch die vollständige Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich etwaigen Zubehörs.

3. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt, falls die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten so erheblich verletzt, dass die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Für den Vermieter liegt dies insbesondere vor, wenn der Mieter mit seinen Zahlungen länger als 7 Tage in Verzug ist, Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden oder bei dem Mieter im Sinne der Insolvenzordnung Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt oder der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblicher vertragswidriger Weise nutzt oder der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt oder ein Verstoß in gleichwertiger Erheblichkeit vorliegt.

4. Während der Mietzeit, also von der Übernahme bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache auf dem Betriebsgelände der BWH bzw. bei vereinbarter Abholung durch die BWH, haftet der Mieter für Verschlechterung oder Untergang der Mietsache.
5. Holt die BWH im Rahmen einer schriftlich getroffenen Vereinbarung die Mietgeräte beim Mieter ab, so kann die Vollständigkeit und Mangelfreiheit auf dem Betriebsgelände der BWH nachgeprüft werden. Sollte trotz Ankündigung der Abholung durch die BWH der Mieter oder dessen Erfüllungsperson nicht vor Ort sein, wird hinsichtlich der Mangelfreiheit und Vollständigkeit der Mietgegenstände bei Rückgabe Beweislastumkehr zu Lasten des Mieters vereinbart.
6. Die Rücknahme aller Mietgegenstände erfolgt unter dem Vorbehalt technischer Überprüfung. Die BWH ist berechtigt, die Kosten für die Beseitigung von Schäden nachträglich zu berechnen.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstands, Gefahrübergang

1. Die BWH verpflichtet sich, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Übernahme auf Mangelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu überprüfen. Mit rügeloser Entgegennahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an. Geräte mit Elektromotoren, verpflichtet sich der Mieter, von einem autorisierten Fachmann anschließen zu lassen.
2. Der Mieter bestätigt mit der Unterschrift auf dem Mietvertrag den Empfang der notwendigen Gerätepapiere (Bedienungsanleitung etc.) soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt worden sind.
3. Mit Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, der Beschädigung oder der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls oder der Beschädigung durch Dritte oder sonstiger Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der notwendigen Beweissicherung sowie der unverzüglichen Benachrichtigung des Vermieters verpflichtet. Der Mieter verpflichtet sich ferner, den Mietgegenstand sorgfältig gegen Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder missbräuchliche Nutzung zu schützen, insbesondere den Mietgegenstand nicht auf öffentlichen Straßen unbeaufsichtigt abzustellen bzw. den Mietgegenstand nachts oder am Wochenende auf einem verschlossenen oder bewachten Gelände einzuschließen.
4. Soweit der Vormieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben hat und damit die BWH mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter in Verzug gerät, ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses für den Verzugszeitraum befreit. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters gegen die BWH ist hingegen ausgeschlossen, insofern die BWH nicht gegen den Vormieter einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach besitzt.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich am vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen zu lassen. Die Wartung der Gerätschaften übernimmt ausschließlich die BWH.
2. Der Mieter ist verpflichtet, ausschließlich technisch geeignete und zulässige Betriebsmittel zu verwenden, dies gilt auch zur Beachtung für das Verwendungsverbot von Heizöl bei Dieselmotoren. Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind durch den Mieter oder seine von ihm beauftragten Personen vollumfänglich zu beachten. Eine Überlastung des Mietgegenstandes ist zu vermeiden. Etwa vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu verwenden. Missbrauch geschieht auf eigene Verantwortung des Mieters. Ferner ist der Mieter verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft einzuhalten.
3. Da der Vermieter jederzeit berechtigt ist den Mietgegenstand zu besichtigen und technisch zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, ist der Mieter verpflichtet, der BWH jederzeit Auskunft über den Verbleib und den Standort der Mietsache zu machen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Inspektionen durch die BWH oder durch ein von ihr beauftragtes Fachunternehmen durchführen zu lassen. Soweit der Mieter dies unterlässt, haftet er für sämtliche Schäden, die auf die versäumte oder unsachgemäß durchgeführte Reparatur, Inspektion oder Wartung zurückzuführen sind.

5. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig zu benutzen, unter anderem die Ölstände täglich zu kontrollieren, die Mietgeräte zu warten, vor Witterung zu schützen und gesäubert zurückzugeben. Sollte der Mieter dies unterlassen, übernimmt dieser die Kosten für die Reinigung und Instandsetzung. Beschädigte oder verlorene Teile werden durch Neuteile ersetzt und sind vom Mieter zum Neupreis zu erstatten.
6. Das Verbringen des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort geschieht nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der BWH. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, soweit der Dritte nicht im Betrieb des Mieters angestellt ist, ist untersagt und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch BWH.
7. Soweit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahmung oder aufgrund sonstiger Rechte befugt oder unbefugt an dem Mietgegenstand Besitz nehmen oder diese Rechte geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, schriftlich zu benachrichtigen und auf die Geltendmachung der Rechte der Dritten hinzuweisen, sowie die Anschriften und Einzelheiten der Informationen zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, der BWH sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen, sowie auf Verlangen der BWH für Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu leisten.
8. Für Bohrgeräte schließt der Vermieter eine Maschinenbruch-Versicherung ab. Die Kosten hierfür trägt während der Mietperiode der Mieter. Die Kosten und Selbstbeteiligungen sind den entsprechenden Angeboten zu entnehmen. Der Vermieter behält sich vor, die abgeschlossenen Versicherungen jederzeit anzupassen, was auch dazu führen kann, dass sich die Selbstbeteiligung pro Schadensfall erhöht. Einzelheiten kann der Mieter bei Vertragsschluss erfragen, ansonsten sind die bestehenden Selbstbeteiligungen vom Mieter genehmigt und von diesem im Falle des Schadenseintrittes zu tragen. Dem Mieter steht es frei, auf eigene Kosten weitergehende Versicherungen abzuschließen. In diesem Fall tritt der Mieter sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der von ihm abgeschlossenen Versicherung an die BWH ab, die die Abtretung annimmt. Sollten Versicherungsbedingungen eine Abtretbarkeit der Ansprüche ausschließen, ermächtigt der Mieter die BWH unwiderruflich zur Geltendmachung und zum Inkasso des Anspruches gegen den jeweiligen Versicherer.
9. Der Mieter trägt die Kosten sämtlicher Betriebsstoffe. Vorhandene Betriebsstoffe werden bei Übergabe und Restbestände bei Rückgabe des Mietgegenstandes vermerkt und entsprechend abgerechnet. Bei Abgabe werden Kraftstoffverbrauch und Reinigung (soweit erforderlich) nach Aufwand berechnet.
10. Für die Ladungssicherung und Einhaltung der zulässigen Gesamtgewichte während der mietvertraglichen Nutzung von Fahrzeugen und Anhängern, insbesondere Anhängelasten, ist alleine der Mieter verantwortlich.
11. Die Eignung der gemieteten Maschinen für den beabsichtigten Einsatzzweck wird von der BWH weder beurteilt, noch wird dafür Gewähr übernommen. Ratschläge sind unverbindlich und rechtfertigen nicht zum Schadensersatz.
12. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, im Besitz einer eigenen Haftpflichtversicherung zu sein.

§ 5 Rückgabe des Mietgegenstandes / Haftung des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs fristgemäß und bei Ablauf des Mietvertrages mängelfrei und gesäubert zurückzugeben. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt dabei auf dem Betriebsgelände der BWH eine alsbaldige gemeinsame Überprüfung der Mietgegenstände durch beide Vertragsparteien, wenn letzteres vom Mieter gewünscht wird. Der Vermieter ist berechtigt bis zum Ablauf von 14 Tagen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollten beide Mietparteien die Überprüfung nicht gemeinsam vorgenommen und ausdrücklich Mängelfreiheit festgestellt haben.
2. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, sind beide Parteien berechtigt, diese in einem Rückgabeprotokoll festzuhalten. Wird eine Einigung über Grad, Ausmaß, Umfang und Ursache des Mangels nicht erzielt, kann jede Vertragspartei die Untersuchung des Mietgegenstandes durch die für die BWH örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien nach dem Verhältnis ihres Obliegens oder Unterliegens.

3. Soweit zahlenmäßig umfangreiche Mietgegenstände zurückgenommen werden, erfolgt die Rücknahme durch die BWH nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung. Dies gilt auch für den Fall, dass die BWH die Gegenstände beim Mieter abholt. Sollten hinsichtlich der Mängelfreiheit wie der Vollständigkeit unterschiedliche Angaben bestehen, trägt der Mieter die volle Beweislast für Mängelfreiheit und vollständige Rückgabe des Materials.

4. Soweit die BWH den Vertrag aus wichtigen Gründen gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich des Zubehörs in Verzug befindet, ist die BWH berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, der BWH den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.

5. Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzung oder sonstige Schäden sowie Wartungsbedürftigkeit der Mietgegenstände festgestellt, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten der Beseitigung bzw. Behebung zu tragen. Werden Mängel, Schäden oder Wartungsbedürftigkeit erst später festgestellt, ist die BWH verpflichtet, den Mieter hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Mieters ist eine Nachbesichtigung vorzunehmen. Auch in diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, soweit die Anzeige innerhalb von 14 Tagen erfolgt, Beweis für die Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Mietsachen nebst Zubehör zu erbringen. Der BWH ist es unbenommen, Mängel auch noch nach Ablauf der 14-Tagesfrist geltend zu machen. Für diesen Fall muss sie jedoch dem Mieter nachweisen, dass der Mieter die Mängel, Schäden oder Wartungsarbeiten zu vertreten hat bzw. diese während der Mietzeit beim Mieter entstanden sind.

6. Soweit der Mietgegenstand aufgrund von Schäden, Wartungsarbeiten oder fehlender Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar ist, hat der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der jeweiligen Tagesmieten zu zahlen. Sollte die BWH hierdurch eine anderweitige Vermietungsmöglichkeit verlieren, ist der Mieter zudem zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit die Rückgabe der Mietgegenstände unvollständig erfolgt, ist die BWH berechtigt, nach ihrem Ermessen etwa verfügbares Mietzubehör oder andere fehlende Teile mietweise und gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen, um eine anderweitige Vermietung zu ermöglichen.

7. Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes unmöglich und hat er diese Unmöglichkeit zu vertreten oder würden bei Mangel oder Schäden die Reparaturkosten mehr als 60 % des Zeitwertes betragen, ist der Mieter verpflichtet, Schadensersatz in Höhe des jeweiligen aktuellen Neuwertes eines mängelfreien und uneingeschränkt betriebsbereiten Mietgegenstandes zu zahlen. Der BWH ist es unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

8. Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderung der BWH sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherung - soweit dies nach den Bedingungen der Versicherer zulässig ist - sowie sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen seine Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistung des Mieters ab, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wurde. Die BWH nimmt die Abtretung an.

§ 6 Mietpreise / Mietpreisliste / Zahlungskonditionen

1. Sämtliche Preise der Mietpreisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, zur Zeit 19 %, ohne Kosten für etwaige Transporte ab der Betriebsstätte des Vermieters sowie ohne Betriebsstoffe sowie ab Lager der BWH. Ebenso ist in den Mietpreisen kein Einsatz von Personal der BWH enthalten.

2. Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem jeweiligen Tagesmietzins der Mietpreisliste multipliziert mit der auf Kalendertage bezogenen Mietdauer. Dabei zählen bereits Tage, ab denen verbindlich reserviert wird, zur Mietdauer, unabhängig davon, ab wann der Mieter die Werkzeuge in Einsatz nimmt oder sich der Einsatzbeginn verschiebt. Die Tage der Übergabe und der Rücknahme werden jeweils als volle Miettage berechnet.

3. Bei den Mietpreisen von Maschinen liegt ein Tagessatz von maximal 8 Betriebsstunden zugrunde. Bei Überschreitung wird je angefangene Betriebsstunde zusätzlich 1/8 des Tagessatzes berechnet.
4. Eine etwaig anfallende LKW-Maut, wird nach Aufwand mit 0,30 € pro gefahrenen Autobahnkilometer, abgerechnet.
5. Die Abrechnung des Mietzinses und sonstiger Forderungen der BWH erfolgt nach Rückgabe des Mietgegenstandes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Der Mietzins ist bei Rückgabe durch Barzahlung fällig, bei Rechnung nach Erhalt und ohne jegliche Abzüge. Sofern mit Zustimmung der BWH mittels Scheck, Kreditkarte oder Wechselbegebungen gezahlt wird, erfolgt die Zahlung nur erfüllungshalber.
6. Die BWH ist berechtigt, Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Diese sind, wie auch die Endabrechnung, nach Erhalt ohne jegliche Abzüge zahlbar.
7. Gerät der Mieter in Verzug, so ist die BWH berechtigt, hierfür Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (bei Privatpersonen 5 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz; bei Firmen 8 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz).
8. Mahnkosten sind mit 10,00 € für die erste Mahnung und 15,00 € für jede weitere Mahnung durch den Mieter zu vergüten.
9. Die Zahlungen des Mieters werden im Sinne des § 367 BGB verrechnet, also zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten der BWH, dann auf Zinsen und zuletzt auf den Mietzins.

§ 7 Haftung des Vermieters

1. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verschulden der BWH bei Vertragsverhandlungen, positiven Vertragsverletzungen, unerlaubten Handlungen und nicht vorhersehbarer Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der BWH bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen und insofern sich BWH nicht gemäß § 831 BGB exkulpieren kann. Die BWH haftet nicht für einen vertragswidrigen Gebrauch und dessen Folgen.
2. Die Haftung der BWH ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Soweit eine über die Ziffern 1. und 2. hinausgehende Haftung der BWH verbleibt, ist diese nur schadensersatzpflichtig, soweit sie den Schaden durch Versicherung ihrer gesetzlichen Haftpflichtversicherung gedeckt hat oder im Rahmen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem in Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können und soweit kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge.

§ 8 Abtretungsverbot

1. Die Befugnisse des Mieters, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, sind ausgeschlossen.

§ 9 Recht der Zurückbehaltung

Werden der BWH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die ernsthafte Bedenken darüber rechtfertigen, dass in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist oder der Mieter schon bei Vertragsschluss nicht mehr ausreichend zahlungsfähig war und dadurch der Anspruch auf die Zahlungen des Mietzinses oder sonstiger Forderungen aus dem Mietverhältnis gefährdet ist, ist die BWH berechtigt, ihre Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder entsprechende Sicherheit geleistet wurde.

§ 10 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Unternehmer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Betriebssitz der BWH in Hainichen, unbeschadet des Rechts der BWH, an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.